(Name des Bauwerbers)		
(Straße - Wohnadresse)		
(PLZ und Ort)		
(Tel.Nr./Mobiltelefon)		
(E-Mail Adresse)		St. Pölten,
An den Magistrat der Stadt St. Pölten Geschäftsbereich Behörden/Ba Rathausplatz 1 3100 St. Pölten	au- und Feuerpolizei	
В	a u a n z e i g e Im Sinne des § 15 Abs. 1	
Hiermit zeige(n) ich / wir als	AntragstellerIn an, dass bein	n Haus K. Nr , auf
dem / den Grundstück(en) Nr		der Katastralgemeinde
	in der / am	
in St. Pölten nachstehende Al	rbeiten durchführen möchten:	
(Unterschrift AntragstellerIn)		(Zustimmung Nachbarn)

Erläuterungen und Beilagen siehe Rückseite!

Beilagen:

- Beschreibung (2-fach)
 - Kurze und aussagekräftige Angaben zu den vorgesehenen Arbeiten, die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- maßstäbliche Darstellung (2-fach)
 - Jedenfalls ein Lageplan aus dem die Abstände zu bestehenden Objekten und Grundgrenzen erkennbar sind; sonstige Darstellungen die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- Energieausweis (2-fach)
 - Jedenfalls bei der nachträglichen Konditionierung oder der Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungspflichtige bauliche Änderung sowie bei Anbringung einer neuer Vollwärmeschutzfassade
- Teilungsplan (2-fach)

wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBI. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan

Erläuterungen:

Bei <u>Vollwärmeschutzfassaden, die über die Straßengrundgrenze</u> hergestellt werden, ist die Zustimmung des Straßenerhalters (techn. Büro der Gemeindestraßenverwaltung) erforderlich.

Bei <u>Vollwärmeschutzfassaden</u>, die an bzw. über <u>Nachbargrundgrenzen</u> hergestellt werden sollen (nur bei Bestandsobjekten - bewilligt vor dem 01.02.2015 bis max. 20 cm möglich), ist die Zustimmung der nachbarlichen Grundeigentümer erforderlich

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

- die Zustimmung des Grundeigentümers, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBI. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBI. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan

anzuschließen.